ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband Schleswig-Holstein Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

(federführend 2006)

Städtebund Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Vorsitzende des Sozialausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages Frau Siegrid Tenor-Alschausky, MdL

24105 Kiel, 05.12.2006

Unser Zeichen: **30.05.20 ro-ga** (bei Antwort bitte angeben)

per E-Mail: sozialausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 16/1555

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Gesetzentwurf der Landesregierung Drucksache 16/1002

Ihr Schreiben vom 17.11. 2006; Ihr Zeichen: L 212

Sehr geehrte Frau Tenor-Alschausky,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit, uns zu dem Gesetzesvorhaben schriftlich äußern zu können.

Mit der jetzt im Entwurf vorliegenden Gesetzesänderung bestätigen sich bereits früher von den Kommunalen Landesverbänden geäußerte grundsätzliche Bedenken, die gegen die Verlagerung der Zuständigkeiten für die Gebiet der Sozialhilfe, der Grundsicherung für Arbeitssuchende sowie des Asylbewerberleistungsgesetzes auf die Sozialgerichtsbarkeit bestanden.

Wir möchten Ihnen deshalb von der anliegenden Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Landesverbände vom 21. 09. 2004 Kenntnis geben.

Zu dem jetzt vorliegenden Gesetzentwurf weisen wir auf folgendes hin:

Wir bezweifeln, dass sich die momentan "chaotische" Situation, die abzusehen war, durch die Einbeziehung des Sozialgerichts Lübeck verbessert. Wir können nicht nachvollziehen, warum zum einen auf Seite 3 ausgeführt wird, dass unter anderem durch freiwillige Abordnung beim Sozialgericht Lübeck das ausreichende Personal zur Verfügung stehen wird, andererseits auf Seite 4 behauptet wird, dass bei einer Einbeziehung des Sozialgerichts Itzehoe sich das Problem der freiwilligen Abordnung stellen würde. Warum dies bei den Sozialgerichten Lübeck und Itzehoe unterschiedlich beurteilt wird, können wir nicht nachvollziehen.

Der Gesetzentwurf ist u. E. mit den berechtigten Belangen einer bürgernahen Rechtssprechung, insbesondere in sozialen Angelegenheiten, nicht vereinbar. Es ist bekannt, dass gerade im Bereich der Anwendung des SGB II eine erhebliche Anzahl von Rechtsstreitigkeiten anhängig gemacht wird bzw. gemacht worden ist. Gerade bei Prozessen der Sozialgerichtsbarkeit ist für die betroffene Klientel die örtliche Nähe ein wichtiger Faktor. Eine Weiterverfolgung der derzeitigen Überlegungen des Landes, die Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende (SGB II), der Sozialhilfe(SGB XII) und des Asylbewerberleistungsgesetzes zentral durch das Sozialgericht Schleswig erledigen zu lassen, würde die vom Land immer wieder viel zitierte Bürgernähe und Bürgerfreundlichkeit aushebeln.

Wir halten die dargestellte Situation einer fehlenden bürgernahen Rechtssprechung in den genannten Sozialgesetzen auch im Interesse der Betroffenen für nicht vertretbar.

Wir schlagen vor, dass zumindest in der Gesetzesbegründung das Ziel aufgenommen wird, dass für alle vier Bezirke der Sozialgerichte bei Streitfällen in Angelegenheiten des Asylbewerberleistungsgesetzes, der Sozialhilfe und der Grundsicherung für Arbeitssuchende Kammern eingerichtet werden.

Wir wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie sich unseren vorstehenden Argumenten anschließen könnten.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

110

Kurt Rohde

ARBEITSGEMEINSCHAFT DER KOMMUNALEN LANDESVERBÄNDE

Städteverband Schleswig-Holstein Schleswig-Holsteinischer Landkreistag Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

(federführend 2004)

Städtetag Schleswig-Holstein • Reventlouallee 6 • 24105 Kiel

Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie des Landes Schleswig-Holstein Herrn Dr. Matthias Weinberg Lorentzendamm 35

24105 Kiel, 21.09.2004

Unser Zeichen: **30.05.20 zö** (bei Antwort bitte angeben)

24103 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz

Ihr Schreiben vom 23.08.2004; AZ: II 321/3120-41b SH

Sehr geehrter Herr Dr. Weinberg, sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem uns vorgelegten o. g. Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBI. I, 3022) wurde bestimmt, dass ab dem 01.01.2005 nicht mehr wie bisher die Verwaltungsgerichte, sondern die Sozialgerichte für alle "Angelegenheiten der Sozialhilfe" zuständig sein werden. Das heißt, dass die Kommunen (bzw. die noch zu gründenden ARGE) ab dem 01.01.2005 Gerichtsstreitigkeiten in den Bereichen der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des neu geschaffenen Arbeitslosengeldes II nicht mehr vor den Verwaltungsgerichten, sondern vor den Sozialgerichten zu führen haben. Insofern sind die Kommunen auch von dem Gesetzentwurf zum Ausführungsgesetz zum Sozialgerichtsgesetz, wonach alle Sozialhilferechtsstreitigkeiten ab dem 01.01.2005 vor dem Sozialgericht in Schleswig zu führen sein sollen, unmittelbar betroffen.

Grundsätzliche Bedenken gegen den Gesetzentwurf zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Ausführungsgesetzes zum Sozialgerichtsgesetz bestehen gegen die gesetzgeberisch angeordnete Verlagerung der Zuständigkeit von den Verwaltungs- zu den Sozialgerichten.

Sowohl daraus folgend als auch unabhängig davon wirft die von der Landesregierung geplante Umsetzung dieser gesetzlichen Regelungen erhebliche Probleme organisatorischer Art auf, die einen effektiven Rechtsschutz sowie eine qualitativ hochwertige Rechtsprechung im Sozialhilferecht ab dem 01.01.2005 als nicht mehr gesichert erscheinen lassen.

Die geplante Rechtswegänderung zum 01.01.2005 erscheint weder praktikabel noch sinnvoll, sondern basiert ausschließlich auf politischen Erwägungen. Dem Entwurf des Gesetzes begegnen sogar verfassungsrechtlichen Bedenken (vgl. Decker, NVwZ 2004,826).

Sozialhilferecht war schon immer eine Rechtsmaterie, die der verwaltungsgerichtlichen Überprüfung unterlag. Durch verwaltungsgerichtliche Urteile hat sich seitdem das Sozialhilferecht weiter entwickelt, so dass innerhalb der Verwaltungsgerichtsbarkeit ein Fachwissen kumuliert ist, auf das weder die Verwaltung, die entsprechende gerichtliche Entscheidungen stets als Richtschnur für künftiges Handeln verstanden hat, noch das sozialrechtliche Schrifttum, dass die Rechtsprechung stets begleitet hat, verzichten kann. Eine Folge der langjährigen Befassung der Verwaltungsgerichte mit sozialhilferechtlichen Streitigkeiten ist, dass sich inzwischen die Laufzeiten im Durchschnitt deutlich verkürzt haben. Das gilt nicht nur für Klageverfahren, sondern insbesondere auch für Eilverfahren, die sich von denen der Sozialgerichte deutlich unterscheiden. Während Eilverfahren im Rahmen der Sozialhilfe vor den Verwaltungsgerichten zum größten Teil binnen eines Monats entschieden werden, geschieht dies vor den Sozialgerichten selten innerhalb einer Frist, die unterhalb von drei Monaten liegt. Entsprechende Differenzen bestehen auch bei der Dauer regulärer Klagverfahren.

Weder für den Sozialhilfeempfänger, der die von ihm empfundene Notlage schnell gelöst haben möchte, noch für die Verwaltung, die an einer schnellen rechtssicheren Handhabung des vor dem Gericht ausgetragenen Problems interessiert ist, ist es einfach, wenn er bzw. sie es mit einer Gerichtsbarkeit zu tun hat, der das Sozialhilferecht fremd ist und die wegen der Schwierigkeit der Materie einer erheblichen Einarbeitungszeit bedarf. Dazu kommt, dass mit der Einführung des Arbeitslosengeldes II ab Januar 2005 mit einem sprunghaften Anstieg der Fallzahlen zu rechnen ist, was zu einer noch höheren Belastung des Sozialgerichts Schleswig führen wird.

Hinzu kommt, dass die Verwaltungsgerichte in einfacher gelagerten Fällen die Möglichkeit haben, durch den Einzelrichter zu entscheiden (§ 6 VwGO), diese Möglichkeit hingegen bei den Sozialgerichten nicht besteht, da dort, wenn im Urteilsverfahren entschieden wird, immer die ehrenamtlichen Richter mitwirken (§ 12 Abs. 1 SGG), was einen größeren Verwaltungsaufwand bedingt und entsprechend Zeit kostet.

Bei der Behandlung von Streitigkeiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz sind Kenntnisse im Ausländer- und Asylrecht notwendig, um zu sachgerechten Entscheidungen kommen zu können. Diese sind bei den Sozialgerichten nicht vorhanden. Sie zu erwerben ist angesichts der schwierigen Materie und der unübersichtlichen Gesetzeslage mit erheblichem Aufwand verbunden. Bei den Verwaltungsgerichten sind sie abrufbereit vorhanden.

Aus der Erkenntnis heraus, dass die Sozialgerichte mit der Zuweisung der sozialhilferechtlichen Streitigkeiten überfordert sein könnten, ist die in dem Gesetzentwurf der Landesregierung zitierte Möglichkeit, dass die Länder durch landesgesetzliche Regelungen bestimmen können, dass die Sozialgerichtsbarkeit in den Angelegenheiten der Grundsicherung für Arbeitssuchende, der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes für die Dauer von bis zu vier Jahren durch besondere Spruchkörper des Verwaltungs- und des Oberverwaltungsgerichts ausgeübt wird, geschaffen worden. Dieser Möglichkeit wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf eine Absage erteilt.

Weiter sehen wir besondere organisatorische Probleme durch den Mangel an richterlichem Personal.

Laut der Begründung zum Gesetzentwurf (S. 7) werden zum 01.01.2005 freiwillig zwei Verwaltungsrichter in die Sozialgerichtsbarkeit wechseln, einer davon voraussichtlich zum Landessozialgericht. Die darüber hinaus benötigten sechs bis sieben Richter sollen im Laufe des Jahres 2005 eingesetzt werden. Die dazu benötigten Stellen sollen dadurch geschaffen werden, dass die im Jahre 2005 bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit frei werdenden Stellen auf die Sozialgerichtsbarkeit verlagert werden.

Daraus folgt, dass beim Sozialgericht Schleswig ab dem 01.01.2005 lediglich **eine** Richterin vorhanden ist, die mit der Rechtsmaterie der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes. vertraut ist. Weiterhin wird hieraus deutlich, dass bis zu einem nicht näher bestimmten Zeitpunkt ("im Laufe des Jahres 2005") das Sozialgericht Schleswig in einem Umfang von sechs bis sieben Richterstellen im Bereich der Sozialhilfe unterbesetzt sein wird.

Zu dem grundsätzlichen Problem, dass sich die Sozialrichter in eine völlig neue Rechtsmaterie einarbeiten müssen und allein schon deswegen mit Verzögerungen zu rechnen ist, kommt hinzu, dass diese Sozialrichter auch noch erheblich überlastet sein werden, weil sie den Arbeitsaufwand von sieben nicht vorhandenen Richterkollegen mit abdecken müssen. Wir befürchten, dass dies zu einem nicht zu bewältigenden Chaos im Gerichtsbetrieb und zu einem erheblichen Qualitätsverlust in der sozialrechtlichen Rechtsprechung führen wird.

Diese Auffassung wird im Übrigen auch von Verwaltungsrichtern des Verwaltungsgerichtes Schleswig geteilt, von denen wir darüber hinaus die Information erhalten haben, dass die neu zum Sozialgericht wechselnden Richter zum überwiegenden Teil Proberichter sein werden, also Richterkollegen, die noch über keine langjährige Berufspraxis in der Sozial- bzw. Verwaltungsgerichtsbarkeit verfügen und somit vor noch größeren Problemen stehen.

Schließlich ist es nach dem derzeitigen Gesetzesstand so, dass auf das Sozialgericht auch alle Verfahren übergehen sollen, die seit dem 01.05.2004 beim Verwaltungsgericht Schleswig anhängig wurden. Das heißt, dass die Belastung des Sozialgerichtes noch größer sein wird und die Sozialrichter sich nicht nur in das neue Sozialleistungsrecht, sondern auch in das zu diesem Zeitpunkt bereits veraltete BSHG einarbeiten müssen.

Die vorstehenden Ausführungen machen deutlich, dass der einzig und allein praktikable Weg wäre, die Rechtsprechung im Rahmen der Sozialhilfe, des Asylbewerberleistungsgesetzes und des neu geschaffenen Arbeitslosengeldes II (wieder) den Verwaltungsgerichten zu übertragen.

Wir bitten Sie, sich hierfür über den Bundesrat einzusetzen. Sollte unserer Stellungnahme nicht gefolgt werden, sollten für die Übergangszeit besondere Kammern bei den Verwaltungsgerichten gebildet werden können.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung

gez. Kurt Rohde